

Vergleich der Steuerkonzepte

	FDP	Prof. Kirchhof	Merz/Bundesvorstand CDU
Tarif	Stufentarif: Für Einkommensteile bis 15.000 € (oberhalb des Grundfreibetrags) 15 %; für Einkommensteile von 15.001 € bis 40.000 € 25 %; für darüber liegende Einkommensteile 35 %	Linearer Steuertarif von 25 %. Von den ersten 5.000 € oberhalb des Grundfreibetrags werden nur 60 % besteuert, von den nächsten 5.000 € werden 80 % besteuert.	Stufentarif: 12 % bis 16.000 €, 24 % für Einkommensteile bis 36.000 €, 36 % für darüber liegende Einkommensteile; Tarif wird alle zwei Jahre inflationsbereinigt. Für unternehmerische Einkünfte wird der Steuersatz auf 24 % begrenzt, solange sie mit Gewerbesteuer zusätzlich belastet werden.
Existenzminimum	Grundfreibetrag 7.500 €	Grundfreibetrag 8.000 €	Grundfreibetrag 8.000 €
Ehegatten	Verdoppelung der Einkommensgrenzen, ab denen der nächst höhere Steuersatz einsetzt.	Grundfreibetrag und die nur anteilig besteuerten Einkommensteile können auf den Ehegatten übertragen werden.	Ehegattensplitting bleibt
Kinder	Kindergeld von etwa 200 € monatlich oder Grundfreibetrag von 7.500 €, falls günstiger (wird vom Finanzamt geprüft)	Kindergeld von 2.000 € jährlich (entspricht 166 € monatlich) oder Grundfreibetrag von 8.000 €	Der Grundfreibetrag von 8.000 € gilt auch für jedes Kind. Kindergeld wird dann gezahlt, wenn Familien zu wenig verdienen, um vom Grundfreibetrag zu profitieren.
Grundlage der Besteuerung	Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit	Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit	Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit
Einkunftsarten	Wegfall der 7 Einkunftsarten; besteuert werden künftig „Einnahmen aus wirtschaftlicher Betätigung“	Wegfall der 7 Einkunftsarten; besteuert werden künftig „Einkünfte aus Erwerbshandeln“	Reduzierung von 7 auf 4 Einkunftsarten
Gewerbesteuer	Wegfall der Gewerbesteuer	?	Die Gewerbesteuer bleibt vorläufig erhalten.
Körperschaftsteuer	Beibehaltung der Körperschaftsteuer, allerdings mit dem gleichen Tarif wie bei der Einkommensteuer: Rechtsformneutralität der Besteuerung	Integrierung der Körperschaftsteuer in die Einkommensteuer: Rechtsformneutralität der Besteuerung	Beibehaltung der Körperschaftsteuer, Steuersatz von 24 % für einbehaltene und ausgeschüttete Gewinne; Rechtsformneutralität der Besteuerung

Vergleich der Steuerkonzepte

	FDP	Prof. Kirchhof	Merz/Bundesvorstand CDU
Steuerpflichtige	Steuerbürger und Unternehmen werden wie bisher getrennt besteuert	Sämtliche Unternehmensformen werden als steuerjuristische Personen im Rahmen der Einkommensteuer besteuert	Keine Änderung gegenüber geltendem Recht
Steuererhebung	Steuererklärung, für Arbeitnehmer mit der Lohnsteuerkarte möglich	Steuererklärung bei unternehmerischen Einkünften, sonst Quellenbesteuerung	Quellenbesteuerung für Löhne und Kapitalerträge; Finanzamt entwirft Steuererklärung, die elektronisch bearbeitet wird.
Steuerbilanz	Die handelsrechtliche Bilanz ist maßgeblich für die Steuerbilanz.	Das Steuerrecht bekommt ein neues Steuerbilanzrecht.	Neues Steuerbilanzrecht; es entfällt die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz.
Verluste	Rücktrag ins Vorjahr, unbeschränkter Verlustvortrag	Kein Verlustrücktrag, Verlustvortrag nur innerhalb der „Erwerbsgrundlage“, in der der Verlust entstanden ist	Unbeschränkter Verlustvortrag, Verlustrücktrag entfällt.
Steuerfreie Einnahmen	Sozialleistungen, Erbschaften und Schenkungen, Spielgewinne	Gemeinnützige steuerjuristische Personen und die Deutsche Bundesbank	Steuerbefreiungen, Freibeträge, Abzugsbeträge und Ermäßigungen werden aufgehoben.
Abzugsfähige Ausgaben	Alle Ausgaben, die mit den Einnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind abzugsfähig, soweit nicht durch Rechtsvorschrift ausdrücklich ausgeschlossen. Gemischt (d.h. privat und beruflich) veranlasste Kosten sind aufzuteilen. Ausgaben, die der Lebenshaltung dienen, sind nicht abzugsfähig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Nicht abzugsfähig sind Aufwendungen für den Unterhalt und die Lebensführung, Aufwendungen für Arbeitszimmer, Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, freiwillige Zuwendungen an andere Personen, Geldstrafen.	Abzugsfähig sind Erwerbsausgaben, die durch das Erwerbshandeln veranlasst sind. Gemischt veranlasste Kosten sind nicht abzugsfähig. Kosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und das Arbeitszimmer sind Kosten der privaten Lebensführung und daher nicht abziehbar.	Abzug aller Kosten, die ausschließlich der Einkommenserzielung dienen. Die Entfernungspauschale entfällt. Kosten für das Arbeitszimmer oder Bewirtungskosten sind nicht mehr abzugsfähig.
Werbungskostenpauschale	Arbeitnehmer erhalten für ihre Arbeitnehmereinkünfte eine Werbungskostenpauschale von 2 Prozent der steuerpflichtigen Einnahmen. Weitere Ausgaben sind nicht abziehbar.	Natürliche Personen erhalten einen Pauschbetrag von 2.000 € pro Jahr für ihre Erwerbsausgaben.	Arbeitnehmerpauschale von 1.000 €

Vergleich der Steuerkonzepte

	FDP	Prof. Kirchhof	Merz/Bundesvorstand CDU
Sonderausgaben	Abzugsfähig sind Beiträge zur Altersvorsorge, begrenzt auf die Höchstbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung; Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Unfall-, Berufsunfähigkeitsversicherung, begrenzt auf 15 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung; Kirchensteuern und vergleichbare Beiträge; Spenden für gemeinnützige Zwecke (begrenzt); Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien (begrenzt)	Beiträge zur gesetzlichen und privaten Rentenversicherung; keine weiteren Abzugsbeträge	Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen werden zusammengefasst und reduziert; Spendenabzug zur Förderung der Freizeitgestaltung entfällt. Spenden an gemeinnützige Organisationen einschließlich politischer Parteien bleiben abzugsfähig, ebenso die Kirchensteuer.
Veräußerungsgewinne	Steuerfrei, soweit sie innerhalb von vier Jahren wieder reinvestiert werden; Verlustausgleich möglich	Besteuerung von 10 % der Gewinne; kein Verlustausgleich mit anderen Einkünften	Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Privatvermögens sind steuerfrei, sonst allgemeine Steuerpflicht. Veräußerungsgewinne zwischen Kapitalgesellschaften werden besteuert, soweit sie stille Reserven enthalten.
Besteuerung von Alterseinkünften	Nachgelagerte Besteuerung: Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bzw. sonstige Altersvorsorgebeiträge werden steuerfrei gestellt, die Alterseinkünfte sind zu versteuern.	Nachgelagerte Besteuerung: Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Rentenversicherung werden steuerfrei gestellt, die Alterseinkünfte sind zu versteuern.	Nachgelagerte Besteuerung (Quellenbesteuerung); Ausgaben für die Altersvorsorge (Leibrenten) abzugsfähig
Kapitaleinkünfte	Abgeltungsteuer von 25 %; Beibehaltung des Bankgeheimnisses; Wegfall des Sparerfreibetrags	Abgeltungsteuer, Aufhebung des Bankgeheimnisses; Wegfall des Sparerfreibetrags	Zinsabschlagsteuer; Sparerfreibetrag entfällt; Wegfall des Bankgeheimnisses
Dividenden	Steuerfrei, falls die Kapitalgesellschaft die Abführung von 35 % Steuern bescheinigt. Der Anteilseigner mit einem niedrigeren Durchschnittsteuersatz kann die abgeführte Steuer auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen.	Steuerfrei	Steuersatz von 24 %, beim Anteilseigner anrechenbar

Vergleich der Steuerkonzepte

Wertung:

Alle drei Konzepte haben das gleiche Ziel: Die Senkung der Steuerbelastung verbunden mit dem Abbau steuerlicher Ausnahmetatbestände und so die deutliche Vereinfachung des Steuerrechts. Dabei gibt es auch im Detail viele Übereinstimmungen, z. B. beim Abbau von Ausnahmeregelungen und Steuerbefreiungen.

Zentrale Unterschiede zwischen FDP-Modell und Kirchhof-Konzept gibt es bei der Besteuerung von Unternehmen, bei der Verlustverrechnung sowie beim Bankgeheimnis.

FDP-Konzept und Merz-Konzept unterscheiden sich u.a. beim Wegfall/Erhalt der Gewerbesteuer, bei Zinsbesteuerung und Bankgeheimnis und bei der Besteuerung der Körperschaften.

Das Kirchhof-Konzept und das Merz-Konzept lösen sich bei der Besteuerung von Unternehmen vom Zivil- bzw. Handelsrecht. Die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz wird aufgegeben, angekündigt wird ein eigenständiges Steuerbilanzrecht, dessen Details offenbar noch nicht feststehen. Personenunternehmen sollen bei Kirchhof künftig wie Kapitalgesellschaften als Steuersubjekt („steuerjuristische Person“) behandelt werden. Für den Personengesellschafter (ebenso wie für den Einzelunternehmer) entfällt damit nach dem Kirchhof-Konzept die Möglichkeit, Verluste aus seinem Unternehmen mit sonstigen Einkünften zu verrechnen. Das widerspricht dem FDP-Modell, das – ebenso wie das Merz-Modell - die unbeschränkte Verlustverrechnung vorsieht. Auch gesellschaftspolitisch ist der Vorschlag kritisch zu sehen, da die Bindung der Person des Eigentümers an das Unternehmen – traditionell Kennzeichen unserer mittelständischen Wirtschaft – zumindest steuerlich aufgehoben wird.

Das Merz-Modell sieht nach dem Beschluss des Bundesvorstands der CDU den vorläufigen Beibehalt der Gewerbesteuer und die Rückkehr zum Anrechnungsverfahren bei der Körperschaftsteuer vor. Der Einkommensteuertarif für unternehmerische Einkünfte (Gewerbebetrieb, selbständige Arbeit, Land- und Forstwirtschaft, freie Berufe) wird auf 24 % begrenzt, so lange diese Einkünfte zusätzlich mit Gewerbesteuer belastet werden. Das bedeutet in dieser Form die Einbeziehung von Freiberuflern, Landwirten und Vermietern in die Gewerbesteuer. Dem Vernehmen ist das so nicht gewollt; die Formulierung soll beim Bundesparteitag der CDU korrigiert werden. Die Tarifspreizung zwischen unternehmerischen und anderen Einkünften hält der Bundesfinanzhof im Übrigen für verfassungswidrig.

Merz und Kirchhof wollen das Bankgeheimnis abschaffen. Die FDP fordert eine Abgeltungsteuer mit Bankgeheimnis, wie sie in Österreich erfolgreich praktiziert wird. Hier liegt auch der große Unterschied zwischen FDP-Modell und Merz-Konzept. Letzteres will an der geltenden Zinsabschlagsteuer festhalten.